



Zweihundertneunundachtzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom 16. November 2023

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, geändert siehe ABl. der Stadt Köln 2010, S. 450, 2014, S. 119 und 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragssatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

- 1. Am Duffesbach** **(Stadtbezirk 1)**
von Saarstraße bis Eifelplatz;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau der Straßenabläufe.

- 2. Metzger Straße** **(Stadtbezirk 1)**
von Sachsenring bis Volksgartenstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.

- 3. Siegesstraße** (Stadtbezirk 1)
von Mindener Straße bis Neuhöfferstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch von Leuchtaufsätzen.
- 4. Klarastraße** (Stadtbezirk 4)
von Venloer Straße bis Stammstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.
- 5. Laurenz-Kiesgen-Straße** (Stadtbezirk 7)
von Jakob-Kneip-Straße bis südliches Ausbauende;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung von Jakob-Kneip-Straße bis zum Wendekreis durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.
- 6. Loorweg** (Stadtbezirk 7)
von Beginn der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 22 Höhe Haus-Nr. 92 bis Grenze des Bebauungsplanes 72369/03 (Haus-Nr. 174 ausschließlich);
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung neuwertiger Masten und Leuchtaufsätze.
- 7. Detmolder Straße** (Stadtbezirk 8)
von Ostmerheimer Straße bis Wendehammer;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.

- 8. Thumbstraße** (Stadtbezirk 8)
von Markt/Steprathstraße bis Kasernenstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Beibehaltung von zwei neuwertigen Leuchtstellen am Fußgängerüberweg an der Vereinsstraße.
- 9. Bleichstraße** (Stadtbezirk 9)
von Papageienstraße bis Bachstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 10. Danzierstraße** (Stadtbezirk 9)
von Deutz-Mülheimer Straße bis Bergischer Ring;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch von Leuchtaufsätzen.
- 11. Flügelstraße** (Stadtbezirk 9)
von Formesstraße bis Windmühlenstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 12. Grünstraße** (Stadtbezirk 9)
von Wohnweg neben Hausnummer 44 bis Schleiermacherstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch von Leuchtaufsätzen.
- 13. Horststraße/Laufenbergstraße/Hardenbergstraße** (Stadtbezirk 9)
von Danzierstraße bis Grünstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Horststraße und der Laufenbergstraße durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 14. Kasseler Straße** (Stadtbezirk 9)
von Kalk-Mülheimer Straße bis Dortmunder Straße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
- 15. Lülsdorffstraße** (Stadtbezirk 9)
von Bleichstraße bis Bergischer Ring;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer neuen Straßenleuchte bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.
- 16. Mainastraße** (Stadtbezirk 9)
von Windmühlenstraße bis Danzierstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 17. Schleiermacherstraße einschließlich Stichstraße Johann-Bendel-Straße** (Stadtbezirk 9)
von Formesstraße bis Danzierstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 18. Ulitzkastraße** (Stadtbezirk 9)
von Adam-Stegerwald-Straße bis Theodor-Brauer-Straße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch von Leuchtaufätzen.
- 19. Wallstraße** (Stadtbezirk 9)
von Deutz-Mülheimer Straße bis Bachstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

Die 280. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 31.05.2022 (Internetveröffentlichung vom 14.06.2022, geändert siehe Internetveröffentlichung vom 01.12.2022) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 2**

Auenweg

(Stadtbezirk 2)

werden im Maßnahmentext „Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung einer neuwertigen Leuchtstelle“ die Worte „unter Weiterverwendung einer neuwertigen Leuchtstelle“ ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die 272. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 15.01.2020 (Amtsblatt der Stadt Köln 2020, S. 45) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 9**

Brunhildplatz/Balmungweg

(Stadtbezirk 5)

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes (Erneuerung der Mischverkehrsfläche durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen), die Worte „Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht“ gestrichen und durch die Worte „Asphalttragschicht und Schottertragschicht“ ersetzt.

§ 4

Die 237. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 24.04.2014 (Amtsblatt der Stadt Köln 2014, S. 285, geändert siehe Amtsblatt der Stadt Köln 2015, S. 433) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 6**

Schlackstraße

(Stadtbezirk 5)

wird der Maßnahmentext („Erneuerung der Fahrbahn der Hauptführung durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen. Erneuerung des nördlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht.“) gestrichen und durch einen neuen Maßnahmentext:

„Erneuerung der Fahrbahn im Hauptzug durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Bordsteine auf der Südseite, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Fahrbahn in den Stichstraßen zu den Haus-Nrn. 22-24, 26-28, 30-32 und 34-36 durch Einbau einer Asphaltdeckschicht sowie in Teilbereichen auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung des nördlichen Gehweges im Hauptzug durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Erneuerung der Bordsteine.“

ersetzt.

§ 5

§ 1 Ziffer 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

§ 1 Ziffern 2-5, 7-13 und 15-18 treten rückwirkend zum **01.07.2023** in Kraft.

§ 1 Ziffern 6, 14 und 19 treten rückwirkend zum **01.06.2023** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **01.02.2022** in Kraft.

§ 3 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

§ 4 tritt rückwirkend zum **01.01.2020** in Kraft

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 16.11.2023

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker